

WP-01-67-3

Antragsteller*innen: KV Soest

Gegenstand: WP-01 NRW – Nachhaltig. Natürlich. Ökologisch. (Beratung und Beschlussfassung des Programms für die Landtagswahl 2017)

ÄNDERUNGSANTRAG WP-01-67-3

1 Neuer Absatz:

2 Der Schutz der biologischen Vielfalt ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Generati-
3 on. Der Verlust der Arten seit 1960 ist so gravierend als Prozess und gleichzeitig scheinbar
4 unauffhaltsam, wie der ausbleibende Erfolg der durchaus bestrebten Bemühungen dies-
5 bezüglich offenbart. Damit hier ein Fortschritt erreicht werden kann müssen konsequen-
6 tere gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Die bisherigen Bemühungen scheinen
7 nicht die tatsächlichen Ursachen dieser Entwicklung des Artensterbens anzugehen. Der
8 nachweisliche Verlust von über 75 % der flugfähigen Insekten innerhalb von 25 Jahren
9 (entomologischer Verein Krefeld) verdeutlicht eine der Ursachen des Artensterbens und
10 die Dringlichkeit des Handlungsbedarfes. Der rechtliche Schutzstatus ist in der Praxis viel
11 zu gering, bzw. es werden mit dehnbaren Rechtsbegriffen die eigentlichen Zielsetzungen
12 ausgehebelt. Hier muss eine Eindeutigkeit der Regelungen erfolgen, so dass nicht die Re-
13 gelung zwar den Schutz vorsieht, dazu gibt es dann allerdings großzügige Ausnahmen.

Begründung

In der Praxis werden auch in NATURA 2000 Schutzgebieten von den für den Schutz zustän-
digen Genehmigungsbehörden Bauwerke zugelassen, die eigentlich nicht genehmigungs-
fähig sind. Eine der dafür verantwortlichen dehnbaren Regelungsformulierungen ist die
Feststellung, dass für das Schutzgebiet keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen werden.
Mit Hilfe solcher unbestimmter Rechtsbegriffe werden die Schutzziele bzw. deren Umset-
zung unterlaufen. So ist die Festlegung der so genannten „guten fachlichen Praxis“ in der
Landwirtschaft ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Artenvielfalt. Die schleichende
Veränderung dessen was „gut“ ist führt dazu, dass nun auch die industriellen Produktions-
methoden für „gut“ deklariert werden.

Aber auch der Umgang der kommunalen bzw. staatlichen Flächen, wie Wege, Gräben, Aus-
gleichsflächen etc. ist sehr verbesserungswürdig. Bei der in der Praxis zu beobachtenden

Verlagerung von z.B. Kompensationsflächen von einer Stelle zu einer anderen, kann sich das Entwicklungsziel, z.B. Feldgehölz, erst gar nicht entwickeln und so bleibt die Kompensation bzw. der Ausgleich aus. Auch ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eine zwingende Erfolgskontrolle von Nöten, da sonst zwar eine Maßnahme durchgeführt wird, aber der angenommene und zu erreichende Effekt nicht eintritt und somit keine Kompensation in der Praxis stattfindet. Die Behandlung der wegebegleitenden Gehölze wird durch die Straßenbaulastträger in der Praxis so durchgeführt, dass eine Art Holzplantage neben den Wegen bewirtschaftet wird. Im Vordergrund steht dabei die Wirtschaftlichkeit und nicht die ökologische Bedeutung solcher Flächen, welches sich zwingend ändern muss um sowohl als beispielgebend als auch erfolgreich hinsichtlich der Erhaltung der Artenvielfalt zu agieren.

Antragsteller*innen

KV Soest